

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

Anerkannter Naturschutzverband

Fasanerie 1, 55457 Gensingen

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. · Rostfach 27 · 55453 Gensingen

An die Gemeindeverwaltung Haßloch Rathausplatz 1 67454 Haßloch

GEMEINDEVERWALTUNG

HASSLOCH

Eing. 1 5. Dez. 2023

ABT.

12.12.2023/sw-jk

Fasanerie 1 55457 Gensingen

Tel.: +49 6727 / 89 44-0 Fax: +49 6727 / 89 44-22

info@ljv-rlp.de www.ljv.rlp.de

FNP Gemeinde Haßloch "An der Pferderennbahn"

Az: Mail vom 02.11.2023; LJV-Nr.: 14/L-735/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die geplante Maßnahme verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Geplant ist ein Areal im Süden von Haßloch. Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden. Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden.

Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere, wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird.

Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinpflicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.

Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzebereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann.

Der 3. Änderung des Flächennutzungsplans "An der Pferderennbahn" der Gemeinde Haßloch kann, unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme, zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. S. Wirtz

Naturschutzreferentin

Eing. 0 7. Dez. 2023

ABT.



Rheinland

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung Haßloch Rathausplatz 1 67454 Haßloch

REGIONAL STELLE WASSERWIRTSCHAFT. ABFALLWIRTSCHAFT. **BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Str. 14 67433 Neustadt an der \Meinstraße Telefon 06321 99-0 Telefax 06321 99-4222 referat34@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

29.11.2023

Mein Aktenzeichen 34/2-19.25.03

Ihr Schreiben vom 31.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail Gudrun Dreisigacker

Telefon / Fax +49632199-4164

096-BPL-23

Datum oder Leerzei-

gudrun.dreisigacker@sgdsued.rlp.de

+49632199-4222

Bitte immer angeben! chen eingeben

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans "An der Pferderennbahn" gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

In der 3. Änderung des FNP geht es um den Bau eines Gruppenstandorts der örtlichen Kindertagsstätte als Waldkindertagesstätte mit zeitweiser Innenbetreuung und Sanitäranlagen im nordwestlichen Bereich der Pferderennbahn.

Die Fläche ist bislang als Grünfläche ausgewiesen, wird allerdings bereits in dieser Art genutzt unter Benutzung eines dort aufgestellten Bauwagens.

Es geht um eine Fläche von 2.850 m².

Die überbaubaren Flächen werden mit 510 m² + Schotterweg 165 m² + 60 m² Trafostation angegeben.

Die Fläche (735 m²) ist damit < ca. 800 m².

Ich gehe davon aus, dass die befestigten Fläche AE,k,b den Wert von ca. 800 m² wesentlich unterschreiten.

Die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz bzw. eines Nachweises nach DIN 1986-100 (Überflutungsnachweis zur Grundstücksentwässerung) sind damit nicht das Thema.

1/3

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 **BIC: MARKDEF1545**

Ust-ID-Nr.: DE 305 616 575 Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uh

Freitag 9.00-12.00 Uhr



Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation

Ich merke allerdings an, dass geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung unabhängig von der Größe des Bilanzgebiets im Weiteren gewählt und rechtlich langfristig abgesichert werden sollen.

Ein Fachbeitrag Klimaschutz / Umweltschutz / Wasserwirtschaft bzw. ein Fachbeitrag/-planung zur integralen Siedlungsentwässerung fehlt bislang.

Wg. der Nähe zur Bebauung, zur öffentlichen Schmutzwasser- bzw. derzeitig primär noch vorhandenen Mischwasserkanalisation bzw. insbesondere zum dort unmittelbar verbeifließenden / angrenzenden Oberflächengewässer Rehbach verweise ich ansonsten auf den Umgang mit dem Einstau tangierter Flächen insbesondere bei Sturzfluten und hier insbesondere bei extremen oder außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Dies ist im Weiteren zu beschreiben und zu bewerten. Bei dem Anschluss der KITA an das öffentliche Abwassernetz (derzeitig noch ein Mischsystem) verweise ich auf die anstehenden in Kürze wohl modifiziert gültige Vorgabe nach DWA-A 138-1 bzw. das DWA-M 119 (2016) und die erforderliche Bewertung von Überflutungsrisiken und hier das sehr hohe Schadenspotential u.a. bei Kindergarten.

Ich bitte um Beachtung.

Im weiteren Verfahren sind die konkreten Maßnahmen in den Festlegungen aufzunehmen.

Ganz allgemein gilt:

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Haßloch) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und –leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.

Ich unterstütze die gleichzeitige Überprüfung der privaten Kanäle.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe "Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass es bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund und bei Schneeschmelze zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Gemeinde Haßloch und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Gudrun Dreisigacker